

UNTERNEHMENSNACHFOLGE ZU LEBZEITEN

Die Unternehmensnachfolge stellt für das Unternehmen und den Inhaber eine große Herausforderung dar. Problematisch ist in rechtlicher Hinsicht die Justierung von Gesellschaftsrecht, Erb-, Familien- und Steuerrecht, deren Regelungen und Rechtsfolgen harmonisiert werden müssen.

Daneben erfordern die finanziellen Aspekte und nicht zuletzt familiäre Hierarchien und Strukturen entsprechende Berücksichtigung, oft Rücksichtnahme.

Ein weitsichtiger Unternehmer sollte seine Nachfolge nicht nur zu Lebzeiten planen, sondern – besser noch – auch bereits umsetzen. Damit vermeidet er einen sowohl für die Familie als auch für das Unternehmen meist schädlichen, weil abrupten und unvorbereiteten Übergang und wählt statt dessen einen dynamischen Übergabeprozess, an dem er mitwirken kann: Er hat die Möglichkeit seinen Nachfolger in das Unternehmen einzuführen und zu prüfen, ob der Nachfolger geeignet ist, das Unternehmen erfolgreich weiterzuführen. Gegebenenfalls kann er seine Nachfolgeregelungen korrigieren beziehungsweise anpassen.

Gestaltungsmöglichkeiten

Der Unternehmer und zukünftige Erblasser muss auch nicht befürchten, dass er bei einer Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten sein Unternehmen vollständig aus der Hand gibt. Bei fachkundiger Beratung

überträgt er das Unternehmen nur soweit, wie er es sich vorstellt. Eine vollständige Übertragung sollte auch erst erfolgen, wenn der Unternehmer sicher ist, dass er den passenden Nachfolger gefunden hat.

Die lebzeitige Gestaltung der Nachfolge ermöglicht ferner Vorteile in steuerrechtlicher Hinsicht. So kann durch optimierte Ausnutzung von Freibeträgen Erbschaftsteuer oder durch Verlagerung von Einkunftsquellen auf die Kinder Einkommensteuer gespart werden.

Bei einer vorweggenommenen Übertragung beziehungsweise Erbfolge hat eine dingliche, jedenfalls aber vertragliche Absicherung der Versorgung des Erblassers oder von ihm begünstigter Dritter (häufig der Ehepartner) den gleichen Rang wie die Planung der Unternehmensnachfolge. Sie motiviert den Unternehmer, loszulassen und seinen Nachfolger, das Erworbene zu verdienen. Anteilsübertragung, Nießbrauchbestellung oder Reallast verbunden mit Regelungen, die dem Nachfolger den notwendigen Freiraum gewähren, können Instrumente der Wahl sein. Ebenso kann die Absicherung

auch durch Einräumung einer Unterbeteiligung oder Vereinbarung einer Leibrente beziehungsweise dauernden Last erreicht werden. Je nach Gestaltung kann dies mit oder ohne Einbeziehung von Leitungsbefugnissen geschehen.

Weil die gesetzlichen Rückforderungsrechte im Falle einer Schenkung nicht ausreichend sind und ihre unzureichend normierten Rechtsfolgen in der Praxis Schwierigkeiten bereiten, sollten weitere Rückforderungsrechte vereinbart und die Rechtsfolgen der Rückabwicklung abweichend vom Gesetz den jeweiligen Verhältnissen angepasst vereinbart werden.

Ist der Nachfolger im Verhältnis zum Unternehmer pflichtteilsberechtigt, sollte er für sich und seine Abkömmlinge anlässlich der Übertragung des Unternehmens auf seinen Pflichtteil verzichten. Dann muss der Unternehmer den Nachfolger bei der weiteren vorweggenommenen Erbfolge und seinen Verfügungen von Todes wegen nicht mehr berücksichtigen.

Rechtzeitige Umsetzung

Leider werden die Möglichkeiten und Chancen einer durchdachten Unternehmensnachfolge zu Lebzeiten oft zu spät erkannt, so dass die notwendigen Schritte nicht mehr rechtzeitig umgesetzt werden können. ■

Die Autoren Dr. Nico Gellmann und Dr. Nils Harnischmacher sind Rechtsanwälte in der Kanzlei Harnischmacher · Löer · Wensing in Münster

**Harnischmacher · Löer · Wensing
Rechtsanwälte & Notare
Westfalenstraße 173 a · 48165 Münster
Tel.: 02501 / 4492-0
info@hlw-muenster.de
www.hlw-muenster.de**



**Gestalten die Unternehmensnachfolge:
Dr. Nils Harnischmacher (l.) und Dr. Nico Gellmann**